

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 44.

Weimar.

30. Dezember 1868.

Verordnung, die Veränderungen der Arznei-Taxe betreffend.

Mit dem 1. Januar 1869 treten die bei Rudolph Gärtner zu Berlin in Druck erschienenen

„Veränderungen der Königlich Preussischen Arznei-Taxe für 1869“
für das Großherzogthum bis auf Weiteres in Kraft.

Gleichzeitig wird an Stelle des in der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 19. Dezember v. J., die Einführung einer neuen Arznei-Taxe betreffend, (Reg. Bl. S. 298) bezeichneten, von den Apothekern Dr. Schacht und Laux im nämlichen Jahre herausgegebenen Preisverzeichnisses der in der amtlichen Ausgabe der Königlich Preussischen Arznei-Taxe für 1868 nicht enthaltenen Arznei-Mittel, das ebenfalls im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin unter dem Titel:

„Preise von Arznei-Mitteln, welche in der siebenten Ausgabe der Preussischen Landes-Pharmakopöe nicht enthalten sind, zusammengestellt mit den
„Arzneimittel-Preisen der Königlich Preussischen Arznei-Taxe und für das
„Jahr 1869 nach den Prinzipien derselben berechnet

„von den Apothekern Dr. J. E. Schacht und F. W. Laux, Berlin 1869“

erschienene, einen Anhang zur amtlichen Ausgabe der Königlich Preussischen Arznei-Taxe bildende Preisverzeichnis für die Apotheken des Großherzogthums vom 1. Januar k. J. ab bis auf Weiteres als bindende Norm hierdurch eingeführt.